

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-617/2019 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 27.02.2019/03.04.2019/ 15.05.2019
Beschlussfassung über die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Hauptamt

Gesetzliche Grundlagen: §§ 8, 45 II Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz
Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende

Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

Begründung:

Die Gemeinde hat Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises auszuführen. Für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (unter anderem das Personenstandswesen) gilt die 281 seitige Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Für die Aufgabenerledigung im eigenen Wirkungskreis hat die Gemeinde eine eigene Verwaltungskostensatzung zu erlassen.

Die letzte Änderung der Verwaltungskostensatzung einschließlich Kostentarif erfolgte im April 2013. Seinerzeit erfolgte die Änderung im Wesentlichen, um die Kostentatbestände aus dem Arbeitsbereich des Eigenbetriebes aufzunehmen.

Der Eigenbetrieb ist inzwischen aufgelöst und die derzeitige Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt, an der sich der eigene Kostentarif maßgeblich anlehnt, weist sowohl in Text wie Kostenhöhe nunmehr größere Unterschiede zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde auf.

Es erfolgte deshalb eine eingehende Überarbeitung, die im Ergebnis zur Vorlage einer Neufassung der Verwaltungskostensatzung führt.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates